

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 23 –Schanzstraße-

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 23 –Schanzstraße- gemäß § 8 und 13 a Baugesetzbuch sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 23 – Schanzstraße - wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 08.12.2010 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 08.12.2010 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 23 – Schanzstraße - vom 08.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan

zungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der der Ortslage von Sevelen in der Gemarkung Sevelen, Flur 11 und 12.

Es wird begrenzt im Norden durch die Dorfstraße, im Osten durch die Schanzstraße, ca. 140 m in südliche Richtung weiterverlaufend bis zum Burgweg, im Süden durch den Burgweg und im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 501 und der Schanzstraße in Richtung Dorfstraße.

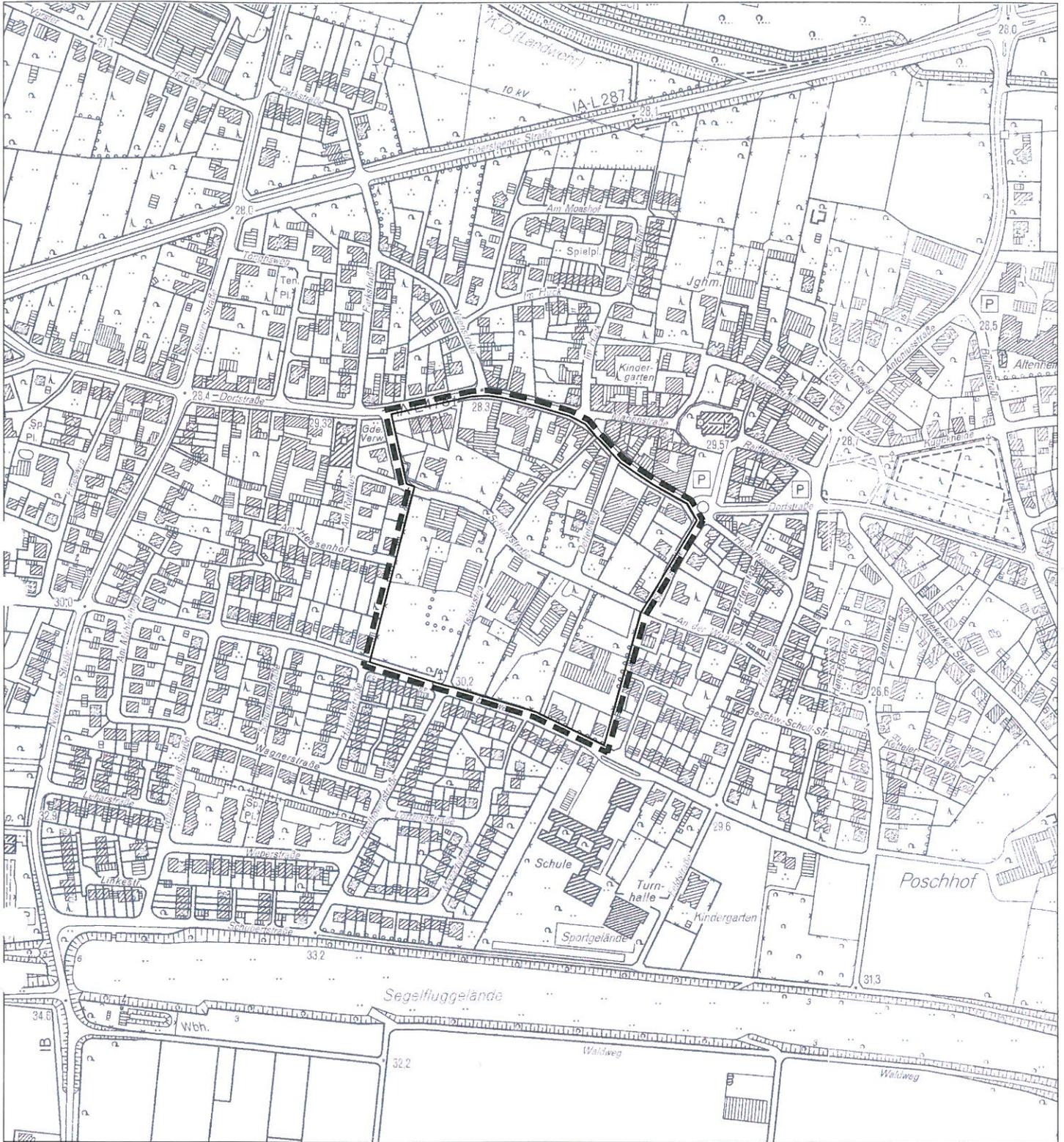
Ziele der Bebauungsplanänderung sind

- den zentralen Versorgungsbereich durch Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie zu sichern und zu stärken
- vorhandene gewerbliche und handwerkliche Betriebe wohnverträglich zu sichern,
- Brachflächen mit zukunftsfähigen Nutzungen zu entwickeln
- Immissionskonflikte zu vermeiden bzw. zu lösen
- ortskernahe Wohnnutzungen zu ermöglichen
- eine geordnete Erschließung und Entsorgung sicherzustellen
- vorhandene denkmalwerte oder ortsbildprägende Bausubstanz zu erhalten
- ökologisch wertvolle Bereiche oder ortsbildprägende Bäume zu schützen.

Eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanbereiches ist nachstehend abgedruckt.

Issum, 15.01.2014
Der Bürgermeister

Kawaters



Bebauungsplan Sevelen "Schanzstraße"

M 1 : 5.000

12.11.2010

Abgrenzung Geltungsbereich

ARCHITEK
TURSTADT | HAMERLA | GRUSS-RINCK | WEGMANN + PARTNER
PLANUNG
STADTENT
WICKLUNG

Kanalstrasse 28 40547 Düsseldorf | 0211/55 02 46 0 due@archstadt.de www.archstadt.de